



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.439
Eingereicht am:	16.08.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	119/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Modernisierung und Vereinfachung der Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV)

Die Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV) stammt in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 2000. Sie wurde seither mehrmals angepasst, ist aber in vielen Teilen noch immer sehr detailliert und starr aufgebaut. Verschiedene Bestimmungen sind heute umständlich, teils veraltet und nicht auf digitale Möglichkeiten ausgerichtet.

Beispielsweise sind in der Verordnung fünf Eichämter mit fixen Gemeindezuordnungen festgeschrieben. Diese Anhänge müssen bei jeder Gemeindefusion oder Gebietsänderung angepasst werden – das ist aufwendig und in anderen Kantonen wie Zürich oder Aargau flexibler gelöst. Auch die Personalführung ist unnötig kompliziert: Assistenzpersonal wird direkt über die Eichmeisterinnen und Eichmeister angestellt, jede Anstellung muss vom Amt für Wirtschaft (AWI) genehmigt werden. Das verlangsamt die Abläufe und erschwert den flexiblen Einsatz von Personal. Die Fristen für nachträgliche Kontrollen sind starr vorgegeben (alle vier Jahre), unabhängig vom Risiko oder der Art des Messgeräts. In anderen Kantonen gibt es risikobasierte Intervalle, was gezielter und effizienter ist. Digitalisierung ist in der MGV kaum ein Thema. Heute läuft vieles noch papierbasiert. Mit einem Online-Portal für Terminplanung, Protokollierung und Meldungen könnte der Vollzug deutlich einfacher und schneller werden.

In anderen Bereichen, wie bei der Feuerungskontrolle, wurde die Verantwortung an die Eigentümerinnen und Eigentümer übertragen. Sie beauftragen selbst eine zertifizierte Fachperson, und der Kanton macht nur noch die Aufsicht und Stichproben. Ein ähnliches Modell könnte auch beim Eichen geprüft werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Organisation der Eichämter flexibler zu gestalten und die fixen Gemeindeauflistungen aus der Verordnung zu entfernen?
2. Wie steht er zur Idee, Assistenzpersonal zentral über das Amt für Wirtschaft zu führen, um Anstellungen zu vereinfachen?
3. Könnten standardisierte Leistungsverträge und Abgeltungssätze den administrativen Aufwand verringern?
4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, künftig risikobasierte Kontrollintervalle einzuführen?
5. Plant er, die Digitalisierung des Vollzugs verbindlich vorzuschreiben und ein Online-Portal einzurichten?
6. Ist er bereit, die Zuständigkeiten künftig online aktuell zu halten, statt diese in Anhängen der Verordnung festzuschreiben?
7. Ist der Regierungsrat bereit, ein Eigenverantwortungsmodell mit akkreditierten privaten Prüforganen nach Vorbild der Feuerungskontrolle zu prüfen, bei dem Eigentümerinnen und Eigentümer die Verantwortung für die fristgerechte Eichung übernehmen – und dabei auch abzuschätzen, wie stark dies die Verwaltung entlasten könnte?
8. Wird der Regierungsrat in dieser Sache selbst aktiv werden oder wäre ein Vorstoss seitens des Parlamentes notwendig?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die Organisation der Eichämter flexibler zu gestalten und die fixen Gemeindeauflistungen aus der Verordnung zu entfernen?*

Mit der Änderung der Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen (MGV, BSG 941.11) vom 17. September 2025¹, die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, wurde die Zahl der Eichkreise von fünf auf vier reduziert. Gleichzeitig wurde das Verfahren für Gebietsänderungen wesentlich vereinfacht, da die Kompetenz zur Änderung der Eichkreise neu an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion delegiert wurde. Dadurch, dass künftig kein Beschluss des Regierungsrates mehr erforderlich ist, hat der Regierungsrat die Organisation der Eichämter deutlich flexibler gestaltet. Änderungen aufgrund einer Gemeindefusion werden im Übrigen unkompliziert mittels einer indirekten Änderung vorgenommen (also zusammen mit den ohnehin für die Gemeindefusion erforderlichen Änderungen).

2. *Wie steht er zur Idee, Assistenzpersonal zentral über das Amt für Wirtschaft zu führen, um Anstellungen zu vereinfachen?*

Der Regierungsrat erachtet eine Anstellung des Assistenzpersonals über das Amt für Wirtschaft aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll. Insbesondere würde so die Zusammenarbeit mit den Eichmeisterinnen und Eichmeistern im Alltag erschwert, da die Weisungsbefugnis nicht mehr bei den Eichmeisterinnen und Eichmeistern läge, sondern beim Kanton als Arbeitgeber.

¹ Geschäftsnummer 2024.WEU.4872

Hinzu kommt, dass eine solche Lösung zu Mehrausgaben beim Kanton führen würde. Die Eichmeisterinnen und Eichmeister stellen heute ihr Assistenzpersonal gemäss den Bedingungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) an und müssen die entsprechenden Lohnkosten selbst bezahlen. Der Umfang an solchen Anstellungen, der durch das Amt für Wirtschaft (AWI) genehmigt werden muss, ist äusserst gering. Hingegen wäre bei einem Wechsel auf Anstellungen des Assistenzpersonals zentral über das Amt für Wirtschaft mit einem bedeutenden Mehraufwand zu rechnen, sowohl beim Anstellungsprozess als auch bei den Lohnkosten.

3. Könnten standardisierte Leistungsverträge und Abgeltungssätze den administrativen Aufwand verringern?

Die mit den Eichmeisterinnen und Eichmeistern abgeschlossenen Eichmeisterverträge werden jeweils nach einem standardisierten Muster erstellt. Die Höhe der Abgeltungen sind bereits auf Bundesebene durch die Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung; EichGebV, SR 941.298.1) vorgegeben und sind in dem Sinne auch standardisiert. Es ist somit weder bei den Leistungsverträgen noch bei den Abgeltungssätzen ersichtlich, wo noch eine weitere Standardisierung vorgenommen werden könnte.

4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, künftig risikobasierte Kontrollintervalle einzuführen?

Das Bundesgesetz über das Messwesen (MessG, SR 941.20) schreibt vor, dass Messmittel während der ganzen Verwendungsdauer periodisch überprüft werden müssen (Art. 12). Zudem ermächtigt das MessG den Bundesrat, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 9). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in der Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210) Gebrauch gemacht. Konkretisiert werden die Regelungen der Verordnung des Bundesrats in Departementsverordnungen des EJPD², die detaillierten Vorgaben zu den Fristen der periodischen Überprüfung enthalten. Die Bundesregelung ist abschliessend und belässt den Kantonen keinen Spielraum.

5. Plant er, die Digitalisierung des Vollzugs verbindlich vorzuschreiben und ein Online-Portal einzurichten?

Der Handlungsspielraum der Kantone betreffend die Modalitäten der Eichkontrollen sind durch die Vorgaben des Bundesrechts stark eingeschränkt. So gibt die Verordnung des Bundes über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV, SR 941.206) insbesondere vor, dass die Eichungen am Verwendungsort der Messmittel zu erfolgen haben (Art. 4 Abs. 2). Eine Digitalisierung ist deshalb nicht möglich.

Die Terminanfragen erfolgen im Übrigen jeweils direkt von der zuständigen Eichmeisterin bzw. dem zuständigen Eichmeister an die Messmittelbesitzerinnen und -besitzer, und nicht umgekehrt. Eine Einführung eines Online-Portals für die Terminplanung bietet sich deshalb nicht an.

² Vgl. dazu insbesondere die Verordnung des EJPD über Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser vom 19. März 2006 (VFlaW; SR 941.212), die Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen vom 16. April 2004 (NSWV; SR 941.213) und die Verordnung des EJPD über selbsttätige Waagen vom 19. März 2006 (SWV; SR 941.214).

6. Ist er bereit, die Zuständigkeiten künftig online aktuell zu halten, statt diese in Anhängen der Verordnung festzuschreiben?

Ab dem 1. Januar 2026 sind die Zuständigkeiten nicht mehr in den Anhängen der MGV, sondern in Art. 3 MGV selbst festgehalten. Die jeweils aktuelle Fassung der MGV ist online abrufbar.³ Bereits heute können die Zuständigkeiten auf der Internetseite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion abgerufen werden.⁴

7. Ist der Regierungsrat bereit, ein Eigenverantwortungsmodell mit akkreditierten privaten Prüforgane nach Vorbild der Feuerungskontrolle zu prüfen, bei dem Eigentümerinnen und Eigentümer die Verantwortung für die fristgerechte Eichung übernehmen – und dabei auch abzuschätzen, wie stark dies die Verwaltung entlasten könnte?

Der Regierungsrat lehnt ein solches Modell ab. Zudem ist zu bezweifeln, dass es im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen überhaupt umgesetzt werden könnte. Artikel 2 Absatz 2 der ZMessV gibt explizit vor, dass die Kantone die Fachstelle (Eichamt) und die Eichmeisterinnen und Eichmeister bestimmen sollen. In der Botschaft zum Bundesgesetz über das Messwesen (MessG, SR 941.20) wurde festgehalten, dass die Kantone die Eichmeisterinnen und Eichmeister anstellen können, im Auftragsverhältnis führen oder ein gemischtes System vorsehen können.⁵ Die Möglichkeit einer Liberalisierung war dabei nicht vorgesehen.

Liberalisierung bedeutet den Abbau von staatlichen Beschränkungen und regulatorischen Eingriffen, um den freien Wettbewerb und insbesondere den freien Dienstleistungsverkehr zu fördern. Dadurch soll mehr Wettbewerb entstehen, was zu besseren Produkten und Dienstleistungen bzw. allenfalls tieferen Preisen führen soll. Dies setzt aber auch voraus, dass die Anbieterinnen und Anbieter bei der Preisbestimmung frei sind bzw. diese dem Markt überlassen wird. Die Höhe der Gebühren, die die kantonalen Eichmeisterinnen und Eichmeister erheben, sind allerdings durch die EichGebV vorgegeben. Es wäre somit nicht möglich, die Preisgestaltung dem Markt zu überlassen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister auf Bundesebene geregelt sind. Die Eichmeisterinnen und Eichmeister müssen insbesondere das eidgenössische Diplom als «Diplomierte Eichmeisterin» oder «Diplomierter Eichmeister» besitzen (Art. 5 Abs. 2 ZMessV). Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind relativ hoch (insb. sind mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Messtechnik erforderlich).⁶ In der Schweiz verfügen nur wenige Personen über die erforderliche Ausbildung. Es handelt sich somit um seinen sehr begrenzten Personenkreis, der für die Funktion als Eichmeisterin oder Eichmeister überhaupt in Frage kommt.

8. Wird der Regierungsrat in dieser Sache selbst aktiv werden oder wäre ein Vorstoss seitens des Parlamentes notwendig?

Der Regierungsrat hat die aus seiner Sicht erforderlichen und möglichen Aktualisierungen mit der Verordnungsänderung vom 17. September 2025 vorgenommen und wird auch in Zukunft darauf achten, die Bestimmungen im Rahmen der gesetzlich vorhandenen Möglichkeiten zeitgemäss zu halten.

Verteiler
– Grosser Rat

³ BSG 941.11 - Verordnung über das Mass- und Gewichtswesen - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

⁴ Eichmeister

⁵ BBl 2010 8013 S. 8038

⁶ Ziff. 3.31 der Prüfungsordnung vom 4. Februar 2015 über die Höhere Fachprüfung für Eichmeister und Eichmeisterinnen, abrufbar unter: https://www.vse-asvpm.ch/de/docs/20150204_Pr%FCfungsordnung.pdf